

5. Unterabschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für Mode

Klausurprüfung

§ 37. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Schnittkonstruktion und Modellgestaltung“ (240 Minuten, grafisch) und
4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“ (960 Minuten, praktisch).

Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 2

Mündliche Prüfung

§ 38. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ (mit Bezeichnung des Pflichtgegenstandes oder der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die Pflichtgegenstände „Geschichte und Politische Bildung“ und „Recht“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Textiltechnologie“ oder
5. den Pflichtgegenstand „Entwurf und Design“ oder
6. den Pflichtgegenstand „Methoden des Projektmanagements und Prozessgestaltung“ oder
7. die besuchte schulautonome Vertiefung.